

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 11.12.2024 | Seite 1 von 6

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BMEL EINES VIERTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESWALDGESETZES VOM 31.10.2024

### Allgemeine Einführung

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung sind sich bewusst, dass die formale Frist zur Länder- und Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes bereits abgelaufen ist. Leider haben die Übertragungsnetzbetreiber nur indirekt von der Konsultation erfahren. Wegen der Betroffenheiten bei der Planung und Genehmigung sowie dem Bau von Strom-Höchstspannungsleitungen erlauben sich die ÜNB dennoch, nachfolgend einige Hinweise zum Referentenentwurf zu geben, um deren Berücksichtigung im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus bei einem Neustart des Gesetzgebungsverfahrens in der kommenden Legislaturperiode gebeten wird.

### Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge der ÜNB zum Referentenentwurf

#### 1. § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG geltende Fassung - Ergänzung des Begriffs Wald um Leitungsinfrastrukturen einschließlich Schutzstreifen und Zuwegungen zu Leitungsinfrastrukturen

➤ Formulierungsvorschlag:

*„[...] ebenso wie im Wald liegende oder mit ihm verbundene ober- und unterirdische Leitungstrassen einschließlich der jeweils zugehörigen Arbeits- und Schutzbereiche, die für den sicheren Betrieb der Leitungstrasse notwendig sind, sowie Zuwegungen zu diesen Leitungstrassen (allgemeiner Grundsatz).“*

➤ Begründung:

Diese bundesgesetzliche und als allgemeiner Grundsatz abweichungsfeste Regelung ist im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus sowie eines sicheren Netzbetriebs erforderlich, damit die Beseitigung von Forstpflanzen zur Errichtung, Pflege und Erhaltung von Leitungstrassen einschließlich Schutzstreifen und Zuwegungen nicht als Umwandlung i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG gelten und keiner gesonderten Genehmigung bedürfen. Auch Flächen für die Errichtung von Mastfundamenten bleiben damit vom Waldbegriff erfasst und bedürfen keiner Umwandlungsgenehmigung.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 2 von 6

**2. § 2 Abs. 1 Satz 3 BWaldG (siehe Art. 1 Ziff. 3 a) RefE 2024)  
Streichung von Art. 1 Ziff. 3 a):**

➤ Formulierungsvorschlag:

~~„Als Wald gelten ferner auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene gemeldete natürliche Offenland-Lebensraumtypen der Nummern 2310, 2330, 4010, 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230, 8150 und 8160 in Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.“~~

➤ Begründung:

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass das Ziel der Regelung der Schutz dieser Flächen vor Umwandlung in einen Wald (im Sinne einer Sukzession oder Aufforstung) ist. Die Flächen haben bereits einen umfangreichen Schutzstatus als Lebensräume des Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und als geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG. Damit sind diese Lebensräume in ihrem Zustand zu erhalten und zu pflegen. Eine Sukzession oder Aufforstung ist bereits jetzt unzulässig. Die Ausweisung dieser Flächen als Wald könnte sogar dazu führen, dass auf diesen Flächen eine regelhafte Forstwirtschaft möglich wird, wie z. B. die Nutzung der Flächen als Zwischenlager im Zuge der Holzernte. Genehmigungsverfahren werden hierdurch umfangreicher (zusätzlich zur naturschutzrechtlichen Genehmigung eine forstrechtliche Genehmigung, komplexe naturschutzfachliche Bewertung zur Einschätzung, ob diese Flächen als mit dem Wald verbunden gesehen werden müssen oder nicht).

**3. Neuer § 7 BWaldG “Bevorratete waldbezogene Maßnahmen” – Einführung einer Rechtsgrundlage für Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen**

➤ Formulierungsvorschlag:

~~„Waldbezogene Maßnahmen, die im Hinblick auf zu erwartende Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen durchgeführt worden sind, können als waldbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für genehmigungspflichtige Vorhaben nach den §§ 9 ff. anerkannt werden, soweit~~

~~1. nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige Vorhaben zu ersatz- bzw. ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Waldes, seiner Schutzgüter oder seiner Ökosystemleistungen führen oder führen können,~~

~~2. die waldbezogenen Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,~~

~~3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,~~

~~4. die waldbezogenen Maßnahmen naturschutzfachlichen Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht widersprechen und~~

~~5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt (allgemeiner Grundsatz).“~~

➤ Begründung:

Die Einführung einer bundesgesetzlichen und als allgemeiner Grundsatz abweichungsfesten Rechtsgrundlage für Bevorratung von waldbezogenen Kompensationsmaßnahmen wäre positiv, weil es in den vergangenen Jahren zunehmend schwierig geworden ist, Flächen für eine

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 3 von 6

Ersatzaufforstung bei Waldinanspruchnahme zu finden und die Genehmigungsverfahren über die zuständigen unteren Forstbehörden recht lange dauern.

#### 4. Nach § 9 Abs. 1 wird nachfolgender Absatz eingefügt – Ergänzung der Ausnahmeregelung vom Genehmigungsvorbehalt für Waldumwandlungen für Maßnahmen zur Trassenerrichtung

➤ Formulierungsvorschlag:

*„Die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Forstpflanzen zur Schaffung [bzw. zum Anlegen], Pflege und Erhaltung von Leitungstrassen einschließlich Schutzstreifen und Zuwegungen gilt nicht als Umwandlung i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG (allgemeiner Grundsatz).“*

➤ Begründung:

Diese bundesgesetzliche und als allgemeiner Grundsatz abweichungsfeste Regelung ist im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus sowie eines sicheren Netzbetriebs erforderlich, damit die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Forstpflanzen zur Schaffung (bzw. zum Anlegen), Pflege und Erhaltung von Leitungstrassen einschließlich Schutzstreifen und Zuwegungen nicht als Umwandlung i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG gelten und keiner gesonderten Genehmigung bedürfen.

#### 5. § 9b BWaldG (siehe Art. 1 Ziff. 6 RefE 2024) – Streichung des Begriffs „Benutzung“ und Klarstellung bzgl. Vermeidung von Doppelkompensationen sowie Aufnahme eines Verweises auf § 7

➤ Formulierungsvorschlag:

*“Pflicht zum Ausgleich*

*(1) Wird eine Genehmigung nach den § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, die nachteiligen Folgen der Umwandlung ~~oder Benutzung~~ für die Erhaltung des Waldes oder seiner Ökosystemleistungen durch Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes auszugleichen, insbesondere durch*

*1. Erstaufforstung,*

*2. Neubewaldung durch natürliche Sukzession, ~~oder~~*

*3. geeignete Schutz- oder Gestaltungsmaßnahmen im Wald ~~oder~~*

*4. ~~bevorratete waldbezogene Maßnahmen i.S.d. § 7 [neuer § 7 siehe obiger Vorschlag] (allgemeiner Grundsatz).~~*

*(2) Soweit die nachteiligen Folgen der Umwandlung ~~oder Benutzung~~ für die Erhaltung des Waldes oder seiner Ökosystemleistungen nicht ausgeglichen werden können, ist der Antragsteller verpflichtet, einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.*

*(3) Ausgleichspflichten im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt, ~~sind jedoch anrechenbar sind jedoch anzurechnen; eine Doppelkompensation findet nicht statt (allgemeiner Grundsatz). Ein Ausgleich nach Absatz 1 und Satz 1 kann abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch außerhalb des betroffenen Naturraums erfolgen (allgemeiner Grundsatz).~~*

Die diesbezügliche Gesetzesbegründung (vgl. Referentenentwurf vom 31.10.2024, S. 44, letzter Absatz unten, vorletzter Satz), sollte im vorletzten Satz wie folgt angepasst und um zwei weitere Sätze ergänzt werden: *„Im Übrigen ist ~~die Thematik einer eventuellen Doppelkompensation sicherzustellen, dass im Rahmen der konzentrierenden Genehmigungsverfahren (Bündelung der Stellungnahmen der verschiedenen beteiligten Behörden) aufzulösen eine Doppelkompensation verhindert wird. Mit der Möglichkeit auch außerhalb des betroffenen Naturraumes zu kompensieren, wird eine~~*

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 4 von 6

*Verfahrenserleichterung und somit eine Beschleunigung erreicht. Zudem ist die Kompensation im betroffenen Naturraum oft faktisch nicht möglich.“*

➤ Begründung:

Da der Begriff „Benutzung“ in den Absätzen 1 und 2 (anders als der Begriff der Umwandlung) nicht legaldefiniert ist und für Rechtsunsicherheit sorgt, sollte er gestrichen werden. Die bundesgesetzliche und als allgemeiner Grundsatz abweichungsfeste Ergänzung des Absatzes 3 gewährleistet, dass eine Anrechnung tatsächlich stattfinden muss.

**6. § 11a BWaldG (siehe Art. 1 Ziff. 8 des RefE 2024)**

**a) § 11a Abs. 2 S. 3 – Ergänzung der Ausnahme vom Genehmigungserfordernis für Holzeinschlagsmaßnahmen > 1 ha um Leitungstrassenerrichtung**

➤ Formulierungsvorschlag:

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen zur *Schaffung [bzw. zum Anlegen]*, Beseitigung von Forstpflanzen zur *Pflege und Erhaltung von Flächen, die als Wald nach § 2 Absatz 1 Satz 2 3* gelten. (*allgemeiner Grundsatz*)“ [siehe Vorschläge 1 und 2]

➤ Begründung:

Diese bundesgesetzliche und als allgemeiner Grundsatz abweichungsfeste Ausnahme vom Kahlschlagverbot des § 11a Abs. 2 S. 1 BWaldG RefE 2024 ist im Sinne eine beschleunigten Netzausbaus erforderlich, weil andernfalls für Kahlschläge zum Zweck der Schaffung [bzw. des Anlegens] von Leitungstrassen einschließlich Schutzstreifen und Zuwegungen eine gesonderte Genehmigung erforderlich wäre.

**b) Neuer § 11a Abs. 3 – Ergänzung Beweidung aus Gründung der Biotoppflege**

➤ Formulierungsvorschlag:

„(3) *Das Weiden von Vieh auf Flächen, die als Wald nach § 2 Absatz 1 gelten, ist als Maßnahme zur Pflege und Erhaltung von Offenland-Biotopen zulässig (allgemeiner Grundsatz).*“

➤ Begründung:

Beweidung mit Vieh, wie insbesondere Schafe und Ziegen, stellt eine Maßnahme dar, die zur Pflege und Erhaltung von Offenland-Biotopen und gleichzeitig als Maßnahmen der ökologischen Trassenpflege dient. So können bspw. Heidelandschaften nur dadurch existieren, dass durch Verbiss Aufwuchs reduziert und somit eine natürliche Sukzession verhindert wird.

Die Maßnahme ist z.B. im Landeswaldgesetz Brandenburg daher explizit vom Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ausgenommen:

„§ 37 Absatz 2 Nr. 8 Landeswaldgesetz Brandenburg: Ordnungswidrigkeiten:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald

...

8. Vieh weidet oder weiden lässt, soweit dies nicht der Biotoppflege im Wald dient.“

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 5 von 6

Mit der Novelle des Bundeswaldgesetzes sollte die Beweidung als Maßnahme zur Pflege und zur Erhaltung von nach § 2 Abs. 1 definierten Flächen bundesweit einheitlich geregelt und gestattet werden.

## 7. Begründung des RefE 2024 zu § 11a Abs. 1 BWaldG – Ergänzung einer Inbezugnahme der Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur

### ➤ Formulierungsvorschlag:

„Das in § 11 Absatz 1 Satz 2 BWaldG g.F. enthaltene Gebot der Wiederaufforstung ist für die Erhaltung des Waldes und seiner Ökosystemleistungen essenziell: Die Pflicht zur Wiederaufforstung ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Konkretisierung und Umsetzung des in § 1 Nummer 1 enthaltenen Gesetzeszwecks, den Wald in seiner Flächenausdehnung und die Ökosystemleistungen des Waldes vor Ort zu erhalten. *Ebenso konkretisiert das Gebot der Wiederaufforstung die Verordnung (EU) 2024/1991 vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869.*“

### ➤ Begründung:

§ 11a Abs. 1 benennt zwar generell das Ziel der Wiederaufforstung, klimaresiliente Wälder mit überwiegend heimischen Forstpflanzen zu begründen, der Bezug zur Europäischen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur bleibt jedoch gänzlich unberücksichtigt. Dieser Bezug sollte in der Gesetzesbegründung ergänzt werden.

### Hinweis zu § 11c und d BWaldG [siehe Art. 1 Ziff. 8 des RefE 2024]:

§ 11c und § 11d BWaldG-E erscheinen mit ihren Regelungen so ausgestaltet, dass sich diese auf Leitungsbauprojekte auswirken können. Insbesondere sind hier – anders als sonst üblich – keine Ausnahmeregelungen vorgesehen. Diese sind jedoch für in der Praxis sinnvolle Ergebnisse erforderlich. Entsprechende Klauseln sollten daher aufgenommen werden.

## 8. § 14 BWaldG (siehe Art. 1 Ziff. 11 a) des RefE 2024) – Ergänzungen zum gestatteten Betreten des Waldes

### ➤ Formulierungsvorschlag für einen neuen § 14 Abs. 1 Satz 2 [aus Satz 2 wird Satz 3]:

„Das Betreten des Waldes auf natur- und gemeinverträgliche Weise zum Zwecke der Erholung ist gestattet (allgemeiner Grundsatz).

*Ebenso gestattet ist das Betreten und Befahren sowie die Benutzung des Waldes, seiner Wirtschafts-, Rückewege, Lagerplätze und sonstigen Einrichtungen, zur Sicherung des Leitungsbetriebes von Anlagen im öffentlichen Interesse (allgemeiner Grundsatz).*“

### ➤ Begründung:

Mit dieser bundesgesetzlichen und als allgemeiner Grundsatz abweichungsfesten Regelung wird die Möglichkeit des Betretens und Befahrens sowie Benutzung des Walds zum Zweck des erforderlichen Betriebs inkl. der Erhaltung und Änderung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen der Energieversorgung im öffentlichen Interesse gewährleistet. Es wird klargestellt, dass dies auch die Nutzung von Fahrzeugen erfasst.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 6 von 6

## 9. § 14b Abs. 3 Nr. 2 BWaldG (siehe Art. 1 Ziff. 12) des RefE 2024) – Brandschutzkonzept bei Energieübertragungsanlagen

### ➤ Formulierungsvorschlag:

[...]

2. Windkraft-, ~~Energieübertragungs-~~, Funk- und Telekommunikationsanlagen mit Masthöhen von mehr als fünfzig Metern,

[...]

### ➤ Begründung:

Im Rahmen der Genehmigung werden Abstände und entsprechende Pflegemaßnahmen zum technischen Anlagenschutz festgelegt.

## 10. Klarstellung des Verhältnisses der RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) zu den Bestimmungen des nationalen Fachrechts

### ➤ Vorschlag:

Aufnahme einer klarstellenden Regelung in der RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) dahingehend, dass die Vorschriften des nationalen Fachrechts, die nicht der unmittelbaren Umsetzung der Richtlinienvorgaben betreffend das UVP-Verfahren dienen, von den Bestimmungen der RL 2011/92/EU und insbesondere den in ihren Anhängen enthaltenen Begriffsbestimmungen unberührt bleiben.

### ➤ Begründung:

Unklarheiten etwa bzgl. der Auswirkungen des unionsrechtlichen Umwandlungsbegriff i.S.d. Anhangs II Nr. 1 lit. d) RL 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) auf die Ausgleichspflichten nach den Landeswaldgesetzen im Falle von Trassenaufhebungen durch EuGH, Urteil vom 7. August 2018, Rs. C-329/17 (Prenninger), juris Rn. 32 – 41: Der EuGH stellte klar, dass es sich bei Trassenaufhebungen zum Zweck der Errichtung und Bewirtschaftung einer Freileitung für die Dauer ihres rechtmäßigen Bestands um „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ und damit um Projekte i.S.d. Anhang II Nr. 1 lit. d) RL 2011/91/EU (UVP-Richtlinie) handelt (Rn. 38); siehe in Umsetzung der Entscheidung auch OVG Bautzen, Urteil vom 08. September 2020 – 4 C 18/17, juris Rn. 79 ff.).

Unklarheiten bestehen daher hinsichtlich der Frage, inwiefern landesrechtliche Bestimmungen, die – wie z.B. § 8 Abs. 8 S. 1 Alt 2 SächsWaldG – die Anlage von Leitungsschneiden vom Umwandlungsbegriff herausnehmen, auch unangewendet bleiben müssen bzw. – sollte es an einer dahingehenden ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlen – inwieweit das unionsrechtliche Begriffsverständnis nach Anhang II Nr. 1 lit. d) RL 2011/91/EU (UVP-Richtlinie) auch den materiellen Umwandlungsbegriff der nationalen Gesetze zugrunde zu legen ist, sofern es nicht um das UVP-Recht, sondern um die Frage nach den Ausgleichspflichten oder die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe für die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart geht (vgl. etwa § 8 Abs. 3 – 7 SächsWaldG, § 10 Abs. 3, 4 ThürWaldG). Mit der o.g. Klarstellung wäre sichergestellt, dass die nationalen Rechtsvorgaben außerhalb des UVP-Rechts unberührt bleibe.